

KO Mag. Alexis Pascuttini
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 15. Juni 2023

Betreff: Petition an den Landesgesetzgeber zur Erweiterung des Bettelverbots
Dringlicher Antrag

Seit Jahren beschäftigt die Problematik rund um die organisierte Bettelerei Politik und Stadtverwaltung. 2011 wurde in der Steiermark ein allgemeines Bettelverbot eingeführt. 2013 wurde dieses Verbot allerdings vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Aktuell sind nur Formen der aggressiven Bettelerei in der Steiermark verboten und finden sich die Regelungen dazu im Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz (§ 3a) geregelt.

Wirft man einen Blick in die Grazer Innenstadt, erkennt man jedoch schnell, dass eine Ausweitung des aktuell bestehenden Verbots der aggressiven Bettelerei bitter notwendig ist und könnte die aktuell bestehende Problemlage durch Einführung eines **sektoralen Bettelverbots** beseitigt werden.

Als Positiv-Beispiel ist das Land Salzburg zu nennen: Dort ist ein **sektorales Bettelverbot** aufgrund einer schon vor langer Zeit in Kraft getretenen Regelung möglich und hat der Landesgesetzgeber in § 29 Salzburger Landessicherheitsgesetz die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für ein derartiges sektorales Bettelverbot getroffen:

§ 29 Salzburger Landessicherheitsgesetz: Bettelerei

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- 1. in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, bettelt;*
- 2. unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person oder unter Mitnahme eines Tieres in welcher Form auch immer bettelt;*
- 3. eine andere Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder Betteln organisiert;*
- 4. entgegen einer Verordnung gemäß Abs 2 bettelt.*

(2) Durch Verordnung der Gemeinde kann auch ein nicht unter Abs 1 fallendes Betteln an bestimmten öffentlichen Orten untersagt werden, wenn auf Grund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird, oder sonst ein durch ein solches Betteln verursachter Missstand im Sinn des Art 118 Abs 6 B-VG bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Landespolizeidirektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Als Betteln gilt das Erbitten von Geld oder geldwerten Sachen von fremden Personen an einem öffentlichen Ort oder im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung unter Berufung auf eine wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit für sich oder andere zu eigennützigen Zwecken. Als aufdringlich gilt Betteln im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung insbesondere dann, wenn ein Betreten des Grundstückes oder des Hauses erkennbar unerwünscht ist, aber trotzdem mit einer Bewohnerin oder einem Bewohner vor Ort Kontakt

aufgenommen wird und von ihr bzw ihm Geld oder geldwerte Sachen zu eigennützigen Zwecken erbeten werden.

(4) Auch der Versuch einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs 1 und 2 ist strafbar.

(5) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1, 2 und 4 sowie des Versuchs dazu mit Geldstrafe bis 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche;

2. in den Fällen des Abs 1 Z 3 sowie des Versuchs dazu mit Geldstrafe bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

Bei Vorliegen von Erschwerungsgründen kann auch der Verfall des Erbetelten oder daraus Erlösten ausgesprochen werden.

Selbst der Verfassungsgerichtshof bestätigte die Rechtmäßigkeit dieser vom Salzburger Landesgesetzgeber getroffenen Regelungen und damit auch die Rechtmäßigkeit des sektoralen Bettelverbotes.

Durch die in der Grazer Innenstadt zunehmend überhandnehmende Bettelei fühlen sich Bürger und Touristen belästigt und bedroht und daher muss jetzt endlich eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um der ausufernden – überwiegend organisierten – Bettelei Einhalt zu gebieten.

Um das zu erreichen, ist eine **Änderung des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes** notwendig und hat sich eine derartige Änderung an § 29 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes zu orientieren.

Namens des (Korruptions-) Freien Gemeinderatsklubs ergeht daher nachfolgender

Dringlicher Antrag

gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Landesgesetzgeber wird durch den Gemeinderat der Stadt Graz auf dem Petitionsweg aufgefordert, § 3a des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes dahingehend zu ändern, dass – angelehnt an § 29 Salzburger Landessicherheitsgesetz – ein sektorales Bettelverbot in der Steiermark und damit auch in Graz in Zukunft durch Verordnung der Gemeinde erlassen werden kann.